#### Satzung über die Jahrmärkte im Markt Au i. d. Hallertau

Der Markt Au i. d. Hallertau erlässt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung folgende

### Satzung:

#### § 1 Rechtsform

Die Jahrmärkte sind eine öffentliche Einrichtung des Marktes Au i. d. Hallertau.

#### § 2 Gegenstände der Jahrmärkte

Gegenstände der Jahrmärkte sind Waren aller Art.

## § 3 Markttage, Öffnungszeiten und Marktplätze

- (1) Der Markttag des Fastenmarktes ist jeweils am dritten Sonntag in der Fastenzeit.
- (2) Die Markttage des Hopfenfestmarktes sind jeweils am letzten Samstag und Sonntag im September.
- (3) Der Markttag des Herbstmarktes ist jeweils am Kirchweihsonntag.
- (4) Der Fastenmarkt und der Herbstmarkt sind jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (5) Der Hopfenfestmarkt ist jeweils von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet.
- (6) Der Fastenmarkt und der Herbstmarkt werden grundsätzlich auf der Oberen und Unteren Hauptstraße sowie auf dem Marktplatz veranstaltet.
  - Der Hopfenfestmarkt findet auf dem Gelände der ehemaligen gemeindlichen Hopfenaufbereitungsanstalt und/ oder auf dem gemeindlichen Parkplatz an der Mainburger Straße statt.
- (7) Mit den Märkten kann ein Flohmarkt abgehalten werden. Ist dies der Fall, kann der Markt bereits ab 6:00 Uhr geöffnet werden.

## § 4 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Es dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind spätestens 14 Tage vor dem Markttag zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze nach Frontmeter zugeteilt.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktes Au i. d. Hallertau bzw. des von ihm beauftragten Veranstalters nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.
- (9) Die Zuteilung erfolgt durch den Markt Au i. d. Hallertau bzw. eines von ihm beauftragten Veranstalters.

## § 5 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.

#### § 6 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen des Marktes Au i. d. Hallertau bzw. des beauftragten Veranstalters. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  - 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen.
  - 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  - 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  - 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu überlassen.

- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktbereich sind freizuhalten. Das Auf- bzw. Abstellen von Fahrzeugen ist mit Ausnahme von Verkaufsfahrzeugen nicht gestattet. Ein Rettungsweg von mindestens 3,50 m Breite ist jederzeit freizuhalten bzw. zu gewährleisten.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen müssen ungehindert zugänglich sein. Der Markt Au i. d. Hallertau kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Marktabfälle sind von den Anbietern zu sammeln und nach Marktende selbst mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten.

# § 7 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfg erfolgt ein Widerruf nur, wenn
- 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
- 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
- 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Markt Au i. d. Hallertau bzw. der beauftragte Veranstalter die Räumung des Standplatzes verlangen.

### § 8 Verhalten auf dem Jahrmarkt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sich so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
- 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen
- 2. das Betteln
- 3. das Beschädigen der vorhandenen Einrichtungen
- 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand
- 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen
- 6. das Verstellen der Wege
- 7. das Mitführen und Befahren des Marktbereiches mit Fahrzeugen aller Art
- 8. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

#### § 9 Haftung

- (1) Der Markt Au i. d. Hallertau bzw. der Veranstalter übernehmen keine Haftung für die Sicherheit der von Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Au i. d. Hallertau bzw. dem Veranstalter keinen Anspruch auf Schadloshaltung bzw. Ersatzleistungen, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt Au i. d. Hallertau nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Au i. d. Hallertau bzw. dem Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,-- € kann belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. nicht zugelassene Waren anbietet (§ 2)
- 2. Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1)
- 3. einer Anordnung des Marktes Au i. d. Hallertau bzw. des Veranstalters auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
- 4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen den Standplatz räumt (§ 5 Abs. 2)
- 5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),
- 6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder Zugänge nicht freihält (§ 6 Abs. 3),
- 7. Marktabfälle nicht entsorgt oder den Standplatz nicht in ordentlichem Zustand hält (§ 6 Abs. 6),
- 8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
- 9. den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jahrmarktsatzung vom 10.10.1995 außer Kraft.

Au i. d. Hallertau, 23.09.2014

Markt Au i. d. Hallertau

Ecker Bürgermeister



Ausgefertigt:

Au i. d. Hallertau, den 07.10.2014

Markt Au i. d. Hallertau





#### Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Zeit von 08.10.2014 bis 29.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Dies erfolgte durch Aushang einer Bekanntmachung an der Amtstafel des Rathauses Au i. d. Hallertau in der Zeit

vom 08.10.2014 bis 29.10.2014.

Au i. d. Hallertau, 30.10.2014

i.A.

Goldbrunner

Verwaltungsoberamtsrat